

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: BV-StVV-039-01 AZ: 602-6 Datum: 14.06.2001 Amt: Bauamt Verfasser: Monika Lobedan			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
06.12.2001 Hauptausschuss				
27.02.2002 Sozialausschuss				
28.02.2002 Hauptausschuss				
07.03.2002 Stadtverordnetenversammlung				
Betreff 1. Lesung Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald				

Beschluss:

Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Inhaltsübersicht	Seite
Vorwort	2
Präambel	3
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Verwaltung	4
§ 4 Bestattungsbereiche	4
§ 5 Schließung und Entwidmung	5
II. Ordnungsvorschriften	
§ 6 Öffnungszeiten	5
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 8 Gewerbliche Betätigung	6
III. Bestattungsvorschriften	
§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	7
§ 10 Säрге und Urnen	7
§ 11 Ausheben der Gräber	8
§ 12 Ruhezeit	8
§ 13 Umbettungen	8
IV. Grabstätten	
§ 14 Arten von Grabstätten	9
§ 15 Reihengrab	10
§ 16 Wahlgrab	10
§ 17 Urnengemeinschaftsanlage	11
§ 18 Ehrengrab	12
V. Gestaltung von Grabstätten	
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
§ 20 Wahlmöglichkeiten	12
§ 21 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	13

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	13
§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	13
§ 24 Zustimmungserfordernis	14
§ 25 Anlieferung	15
§ 26 Fundamentierung	15
§ 27 Unterhaltung	15
§ 28 Entfernung	16

VII. Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung	16
§ 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	17
§ 31 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	17
§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege	18

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung der Leichenhalle	18
§ 34 Trauerfeiern	18

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte	19
§ 36 Haftung	19
§ 37 Gebühren	19
§ 38 Inkrafttreten	19

Vorwort

Das Friedhofs- und Bestattungswesen unterliegt zwar entsprechend der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Bundesländer; allerdings sind die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen bundesweit eine öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung grundsätzlich eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ist.

Der Friedhofsträger ist verpflichtet, die Benutzung der Friedhöfe durch den Erlass einer entsprechenden Friedhofssatzung zu regeln. Der Inhalt dieser Satzung ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Friedhofs.

Der wesentliche Zweck, dem der Friedhof gewidmet ist, ist die Bestattung von Toten. Neben der Ehrung der Toten und der Pflege ihres Andenkens werden damit auch gesundheitspolizeiliche Aufgaben erfüllt. Im Rahmen der Daseinsvorsorge dient der Friedhof somit als öffentliche Einrichtung, mit der eine angemessene und geordnete Leichenbestattung ermöglicht und dem pietätvollen Gedenken der Verstorbenen ein würdiger Rahmen zur Verfügung gestellt werden soll.

Darüber hinaus kommt den Friedhofsflächen aufgrund ihrer naturnahen Gestaltung eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz zu. Friedhöfe sind wertvolle parkähnliche Grünflächen innerhalb des Gemeindegebietes und erfüllen auch eine kulturelle Funktion. Sie sind Orte der Begegnung und reger Kommunikation.

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, Seite 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, Nr. 16, S. 226) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 36 Abs. 1 Nr. 1 vom 24.05.1968, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBI. I S. 623) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 07.03.2002 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Göritz, Stradow und Repten, nachfolgend Friedhof Stadt Vetschau/Spreewald genannt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vetschau/Spreewald.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Vetschau/Spreewald waren oder die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Vetschau/Spreewald.

(3) Der Friedhof erfüllt auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Verwaltung

(1) Der Friedhof wird durch die Stadt Vetschau/Spreewald verwaltet.

(2) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen ein. Für diese werden entsprechende Teilpläne erarbeitet.

(3) Die Umgestaltung von Grabfeldern und übrigen Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Stadt Vetschau/Spreewald. Werden bei einer Umgestaltung Nutzungsrechte an Gräbern berührt, ist dies im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten zu regeln.

§ 4

Bestattungsbereiche

Auf dem Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald werden traditionell drei Bestattungsbereiche beibehalten:

- Stadt Vetschau/Spreewald (unter Berücksichtigung des Stadtteiles Märkischheide)
- Ortsteil Naundorf
- Ortsteil Fleißdorf

Die Verstorbenen dieser Orte werden, solange ausreichend Grabstättenflächen vorhanden sind, in diesen Bestattungsbereichen bestattet. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, auch eine andere Lage der Grabstätte auf dem Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald zu wählen. (Anlage 1 Übersichtsplan Friedhof Stadt Vetschau/Spreewald)

(2) Die Friedhöfe der Ortsteile Göritz, Repten und Stradow werden wie zuvor weiterbetrieben.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles ein entsprechendes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter innerhalb der Ruhezeit verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten, falls das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet:

April bis Oktober	6.00 bis 21.00 Uhr
November bis März	8.00 bis 16.00 Uhr

(2) Die Stadt Vetschau/Spreewald kann bei besonderen Vorkommnissen das Abschließen des Friedhofes nach der Öffnungszeit mit sofortiger Wirkung veranlassen.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald kann das Betreten des gesamten Friedhofes oder eines Teiles davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet:

a) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,

b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art.

Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile sowie für die Bewirtschaftung des Friedhofes notwendige Fahrzeuge des Bauhofes der Stadt und der zugelassenen Gewerbetreibenden. Hierbei sind ausschließlich die Hauptwege zu nutzen.

c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, die nicht öffentlich genehmigt sind und keinen Bezug zum Friedhof haben.

d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

e) ohne schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Stadt Vetschau/Spreewald gewerbsmäßig zu fotografieren,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) auf dem Friedhof anfallenden Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen.

(4) Totengedenkfeiern (z. B. Allerseelen, Totensonntag) und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Vetschau/Spreewald und sind spätestens 10 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung

(1) Steinmetze, Bildhauer, Friedhofsgärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 9 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags bis freitags nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt und zu Zeiten der Beaufsichtigung des Friedhofes ausgeführt werden.

Die Stadt Vetschau/Spreewald kann weitergehende Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Stadt Vetschau/Spreewald kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer oder auf Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bestattung/Beisetzung ist die unverzügliche Anmeldung des Sterbefalles.

Der Anmeldung muss der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung zugrunde liegen, die der Stadt pflichtgemäß zuzuleiten sind.

(2) Wird die Bestattung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald vereinbart mit den Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an den Werktagen Montag bis Freitag im Rahmen der festgesetzten Arbeitszeit.

Die Stadt Vetschau/Spreewald kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen auf der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und müssen den VDI-Richtlinien entsprechen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist das der Stadt Vetschau/Spreewald im Rahmen der Anmeldung anzuzeigen.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber geschieht in Verantwortung der Stadt Vetschau/Spreewald.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch die Stadt Vetschau/Spreewald entfernt werden müssen, ist dies gebührenpflichtig.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Das Ruherecht für Kriegsgräber richtet sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.01. 1993 und ist unbegrenzt.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Vetschau/Spreewald. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einem Erdbestattungsreihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb des Friedhofes der Stadt sind nicht zulässig.

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben davon unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(4) Umbettungen von Erdbestattungen werden von der Stadt Vetschau/Spreewald nicht ausgeführt. Der Antragsteller hat sich eines gewerblichen Unternehmens zu bedienen, welches den Zeitpunkt der Umbettung mit der Stadt zu vereinbaren hat.

Umbettungen von Aschen werden in Verantwortung der Stadt Vetschau/Spreewald durchgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung innerhalb des Friedhofes der Stadt nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Ist mit der Umbettung die Grabstelle aufgelöst, erlöschen alle diesbezüglichen Ansprüche.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(3) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(4) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt:

a) Reihengräber

Erdbestattungsreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)

1,60 m Länge x 0,80 m Breite = 1,28 m²

Erdbestattungsreihengrab

2,60 m Länge x 1,00 m Breite = 2,60 m²

Urnenreihengrab

1,00 m Länge x 1,00 m Breite = 1,00 m²

b) Wahlgräber

Erdbestattungswahlgrab

- einstellig 2,60 m Länge x 1,00 m Breite = 2,60 m²

- zweistellig 2,60 m Länge x 2,60 m Breite = 6,76 m²

- dreistellig (unüblich) = 8,58 m²

- vierstellig (unüblich) = 10,40 m²

Historische Erdbestattungswahlgräber (mit Metallzierzaun)

- zweistellig 3,80 m Länge x 2,60 m Breite = 9,88 m²

- dreistellig 3,80 m Länge x 4,20 m Breite = 15,96 m²

- vierstellig 3,80 m Länge x 5,40 m Breite = 20,52 m²

- fünfstellig 3,80 m Länge x 8,00 m Breite = 30,40 m²

Urnenwahlgräber

- Urnenwahlgrab im Urnengrabfeld - 1 m x 1 m = 1,00 m²

- Urnenwahlgrab in besonderer Lage - 2,60 m x 1,80 m = 4,68 m²

c) Urnengemeinschaftsanlage

Urnenstelle 0,50 m Länge x 0,50 m Breite = 0,25 m²

(geringfügige Differenzen sind in der Örtlichkeit möglich)

§ 15 **Reihengrab**

(1) Das Reihengrab wird der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder eine Verlängerung in Jahren ist nicht möglich. Der Gebührenbescheid gilt als Nachweis über die Ruhezeit und ist dementsprechend aufzubewahren.

(2) In einem Reihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen in einem Sarg ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 3 Jahren zu bestatten. Die Beisetzung einer Urne auf einem Erdbestattung-reihengrab ist zulässig, soweit die Nutzungsdauer dadurch nicht verändert wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 **Wahlgrab**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Tage der Beisetzung/Beerdigung und wird für die Dauer von **25 Jahren** verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Verleihungsurkunde.

(3) Es ist zulässig, eine mehrstellige historische Wahlgrabstelle (Einfriedung durch Metallzierzaun) zu teilen und als Einzelwahlgräber an verschiedene Nutzungsberechtigte zu vergeben, unter der Maßgabe der gemeinsamen Benutzung des Zuganges zu dieser und deren Instandhaltung.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Verstorbenen die Restnutzungszeit nicht übersteigt bzw. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Neuanmeldung verlängert wird.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes allgemein ist unter Berücksichtigung der Friedhofsplanung möglich.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach deren Zustimmung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb der gesetzlichen Erbfolge über. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte selbst beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Sterbefalles über die Bestattung anderer und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Auf einem Erdbestattungswahlgrab können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(8) Die Größe der Pflanzfläche richtet sich nach dem Gestaltungsplan für das jeweilige Grabfeld. Innerhalb des Grabfeldes sind die Pflanzflächen gleich groß anzulegen.

(9) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, auf denen bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden können. Die Beisetzung der Urnen innerhalb der Urnenstelle erfolgt analog den Erdbestattungen (rechts männliche Person, links weibliche Person ...).

§ 17 **Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der fortlaufenden Beisetzung von Urnen ohne überirdische Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, individueller Bepflanzung und Grabmal (grüne Wiese). Das Urnengemeinschaftsmal und die Anlage werden durch die Stadt Vetschau/Spreewald erstellt, gepflegt und unterhalten.

(2) Die Inanspruchnahme der Urnengemeinschaftsanlage schließt nicht aus, dass Trauernde die Urne am Tage der Beisetzung bis zum Urnengemeinschaftsmal geleiten. Die eigentliche Beisetzung der Urne erfolgt anonym auf der Anlage.

Die Ablage von Blumenschmuck aller Art hat am zentralen Urnengemeinschaftsmal zu erfolgen.

(3) Die Beisetzung von Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage bleibt Personen vorbehalten, die die Pflege ihrer individuellen Grabstätte nicht gesichert sehen bzw. es dem ausdrücklichen Willen des Verstorbenen entspricht (Erklärung durch Hinterbliebene unterzeichnen).

(4) Die Ruhezeit der Urnen ist unbeschadet des § 12 abhängig von der Nutzungsdauer/Kapazität der Urnengemeinschaftsanlage.

§ 18 Ehrenggrab

(1) Ehrengräber, die bereits bestehen und als solche behandelt werden, sind zu benennen (Anlage).

(2) Zur Errichtung von Ehrengräbern benötigen die Ehrengrabstifter die Zustimmung der Stadt Vetschau/Spreewald (Ausnahme bilden Ehrengrabbeschlüsse der parlamentarischen Gremien).

(3) Der Nutzer (Stadt, politisches Gremium, Verein, Genossenschaft) ist für Pflege und Unterhaltung (finanzielle Absicherung) verantwortlich. Solange dies gewährleistet ist, wird das Nutzungsrecht nicht eingegrenzt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 23) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für den Baumbestand auf dem Friedhof findet die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen - Gehölzschutzverordnung - beschlossen am 1. März 2001 in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 20 Wahlmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Vetschau/Spreewald macht auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes aufmerksam und verweist im Rahmen der Anmeldung in Kürze auf die Besonderheiten. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt unwiderruflich in der ausgewählten Grabstätte des entsprechenden Grabfeldes.

§ 21 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen

(1) Für folgende Grabfelder gelten zusätzliche Gestaltungsanforderungen:

- a) Mustergrabfeld Haupteingang für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Grabfeld 9/H für zweistellige Erdbestattungen
- c) historische Grabstätten mit Zierzäunen
- d) neu erschlossenes Urnengrabfeld 6/U
- e) Urnengemeinschaftsanlage

(2) Diese Gestaltungsregeln können umfassen:

- die Anlage der Gräber (Rasengräber)
- die Bepflanzung der Gräber (Bodendecker)
- das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
- die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen/Einfriedungen)

(3) Diese Gestaltungsregeln sollen die Entwicklung zum personenbezogenen und damit individuellen Grab/Grabmal fördern.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 19 entsprechend.

Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(2) Die Mindeststärke beträgt bei Grabmalen bis 1 m Höhe 0,12 m, ab 1 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m.

(3) Zur Wahrung des Gesamteindruckes des Friedhofes ist Grabkies aus jeder Art Steinmaterial und terrazzoartiger Betonwerkstein untersagt.

(4) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

§ 23

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsanforderungen

(1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab/Grabmalen eines Grabfeldes erreicht werden.

(2) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Aussage durch Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- keine Verwendung von tiefschwarzem und grellweißem Gestein,
- kein Aufstellen von Findlingen in geschlossenen Grabfeldern,
- keine Verwendung von Betonwerkstein,
- keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen,
- keine Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbildern,
- Grabplatten sollen in ihrer Größe 1/3 der Stättenfläche nicht überschreiten,
- keine Anwendung erhabener Schriften im Kasten,
- die Grabmale müssen allseitig gleichwertig bearbeitet sein,
- asymmetrische Grabmalformen sind nicht zugelassen,
- Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole,
- Grabmale mit Materialfarbton dunkel sind mit erhabener Schrift bei zurückgesetzter Fläche zu arbeiten,
- die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben,
- das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold und Silber ist nicht gestattet,
- Inschriften und Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass in der Regel eine farbige Behandlung entfällt, anderenfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig,
- für Inschriften ist die Großbuchstabenschrift vorgeschrieben (Ausnahmen nur bei inhaltlicher Begründung),
- das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet,
- Flächen für Zweitschriften bei erhabener Schrift sind in gleicher Art wie die zurückgesetzte Fläche zu arbeiten.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Vetschau/Spreewald. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht bzw. seine Zuständigkeit nachzuweisen.

(2) Auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsanforderungen sind die Anträge zur Errichtung eines Grabmales in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Vetschau/Spreewald einzureichen. Es haben vollständig ausgefüllt vorzuliegen:

a) der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie Proben eventueller Ornamente und Symbole.

b) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erachtenswert ist, kann die Stadt Vetschau/Spreewald Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe der Form, der Anordnung und des Inhaltes im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung verwendet werden.

§ 25

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen der Stadt Vetschau/Spreewald vorzuweisen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Aufstellung von der Stadt überprüft werden können. Zu diesem Zweck und zur Vermeidung von Terminüberschneidungen mit Bestattungen haben sich die Steinmetze vor Ausführung der Aufträge spätestens einen Tag vorher bei der Stadt Vetschau/Spreewald anzumelden.

§ 26

Fundamentierung

Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Vetschau/Spreewald kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Vetschau/Spreewald auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. durch Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Vetschau/Spreewald nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Vetschau/Spreewald berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Vetschau/Spreewald kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Zur Unterhaltung und Pflege von historischen Wahlgrabstätten mit Metallzierzäunen können im Rahmen der Vergabe Sondervereinbarungen mit den Nutzungsberechtigten hinsichtlich des Aufwandes für Instandsetzung geschlossen werden, die Auswirkungen auf die Grabstellengebühr zur Folge haben.

§ 28 **Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Vetschau/Spreewald entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 27 (4) kann die Stadt die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

(3) Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Stadt Vetschau/Spreewald berechtigt, die Grabstelle abräumen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Ist der Nutzungsberechtigte der Stadt bekannt, erhält er dafür einen auf der Gebührensatzung beruhenden Gebührenbescheid.

(4) Nach Genehmigung des schriftlichen Antrages auf Einebnung haben sich zum Zwecke der selbständigen Beräumung und Einebnung eines Reihengrabes oder einer Wahlgrabstelle die Nutzungsberechtigten/Angehörigen bei der Stadt anzumelden bzw. können der Stadt den schriftlichen Auftrag zur Erfüllung dieser Leistung erteilen.

(5) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder errichtete bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29 **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind umgehend von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit bzw. (daraufhin) erfolgten Einebnung

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung der Gestaltung zulässig. Die Bepflanzung auf der dafür vorgesehenen Fläche bleibt davon unberührt.

(5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Vetschau/Spreewald.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Die Verwendung künstlichen Grabschmucks ist unerwünscht.

(9) Um den Friedhof naturbelassen zu erhalten, ist es den Nutzungsberechtigten untersagt, Grabstellen mit Kiesel, Splitt, Kiese oder geschlossenen Grabplatten abzudecken. Bodenausgleich ist nur mit Mutterboden/Erde vorzunehmen.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) In Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Gehölze auf/an Grabstätten, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Stadt über. Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit solcher Grabstätten aufzuheben, obliegt der Stadt.

§ 31

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig sind:

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,

b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Plaste und ähnlichem,

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,

e) auf Urnengrabstätten sind nur kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40 m zulässig.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Vetschau/Spreewald die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, seinen Pflichten zur Pflege nachzukommen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Vetschau/Spreewald auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.

(2) Für Wahlgräber gilt Abs. 1 entsprechend. Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monate seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Vetschau/Spreewald den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf in Begleitung Zuständiger und mit Erlaubnis der Stadt Vetschau/Spreewald betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Findet eine Anschauung statt, hat das Bestattungsunternehmen den Termin spätestens einen Tag vorher der Stadt mitzuteilen.

(3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufzustellen. Die Besichtigung der Leichen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder hygienische Bedenken bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Feierhalle bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Vetschau/Spreewald bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den Vorschriften zum Zeitpunkt der Vergabe.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben wie folgt Ausgangsbasis für weitere Nutzungsberechnung und Vergabe:

Wahlgrabstellen vor 1980 = 25 Jahre Nutzungsrecht

Wahlgrabstellen ab 1980 = 20 Jahre Nutzungsrecht

Wahlgrabstellen nach Satzung vom 19.05.1994 = 30 Jahre Nutzungsrecht

Für Wahlgrabstellen kann auf Antrag die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der gültigen Gebührensatzung gewährt werden.

§ 36 Haftung

Die Stadt Vetschau/Spreewald haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Vetschau/Spreewald nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.05.1994 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Anlage

Ehrenggrabstätten

- 1) Kriegsgräberanlage
- 2) Ferdinand Griebenow (Stifter der Friedhofsfeierhalle)
- 3) Wilhelm Schieber (Heimatmaler)

Erhaltungs- und denkmalwürdige Grabstätten

- 1) Familiengrabstätte Grüning (Denkmal mit Einfriedung)
- 2) Pfarrer Bieger
- 3) Pfarrer Mitschke
- 4) Dr. Friese (Holzkreuz)
- 5) Familiengrabstätte Drogan (Grabmal)
- 6) Grabstätte Risse/Piesker (Engel)
- 7) alle Grabstellen mit Metall-Zierzäunen

Beschlussbegründung:

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

- Nutzungsrecht bei Wahlgräbern von 30 auf 25 Jahre beschränkt
- Vermeidung der Verunstaltung des Friedhofes
 Untersagung der Verwendung von Terrazzo, Splitt, Kiese auf den Grabstätten
- Erhaltung der historischen Wahlgrabstellen (Zierzäune)
- Urnengemeinschaftsanlage angelegt (derzeit 7 Urnen)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister/Amtsleiter